

BUD / Interpellation SVP-Fraktion vom 3. März 2026

Neues EU-Vertragspaket: Gefährdung der demokratischen Kontrolle über die Stromversorgung?

Antwort der Regierung vom 23. Juni 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 3. März 2026 nach der Frage, ob das geplante Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (nachfolgend Stromabkommen)¹ zu einer Schwächung der demokratisch legitimierten Einflussmöglichkeiten von Volk und Kantonsrat führen könne.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aus Sicht der Regierung ist das vorliegende Verhandlungsergebnis im Sektor Strom sowohl in Bezug auf die demokratische Kontrolle und die kantonalen Einflussmöglichkeiten auf die Ostschweizer Energieversorgungsunternehmen (EVU) als auch in Bezug auf die Besitzverhältnisse und Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Schweizer Wasserkraft als gut zu erachten. Die mitunter von den Gebirgskantonen geäußerte Kritik am Stromabkommen befasst sich grossmehrheitlich damit, ob die darin festgehaltenen Bestimmungen auch bei einer Weiterentwicklung des europäischen Rechts Bestand haben. Aktuelle juristische Einschätzungen gehen davon aus, dass die im Stromabkommen festgehaltenen Grundsätze von einer dynamischen Rechtsübernahme nicht betroffen sind und auch dann gelten, wenn die Europäische Union (EU) in diesem Bereich neue Gesetze erlässt (vgl. z.B. Tagung vom 17. April 2026 in Winterthur zum Energie- und Nachhaltigkeitsrecht: Wie weiter mit dem Stromabkommen?²).

Insgesamt erachtet die Regierung das Stromabkommen als wichtigen Beitrag zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit. Das Stromabkommen gewährleistet eine gleichberechtigte Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt. Weiter können damit die für Importe und Exporte notwendigen Grenzkapazitäten vertraglich gesichert werden. Mit dem Stromabkommen wird zudem ein effizienter Stromhandel ermöglicht. Das Marktgebiet vergrössert sich, so dass insbesondere für die flexibel steuerbare Wasserkraft mehr Opportunitäten entstehen. Schliesslich ermöglicht das Stromabkommen eine geregelte Einbindung von Schweizer Akteuren wie der Swissgrid oder der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) in die relevanten europäischen Prozesse und Gremien. Teure Regelenergie-Eingriffe in den Betrieb des Übertragungsnetzes können ebenso gesenkt werden wie das Risiko für regionale Stromausfälle oder einen allgemeinen Blackout. Solche regionalen Stromausfälle oder ein allgemeiner Blackout würden mit verheerenden Folgen auch für die Kantone einhergehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Teilt die Regierung die Befürchtung, dass das geplante Stromabkommen die demokratische Kontrolle des Kantons über die SAK und andere kantonsnahe und kommunale Energieunternehmen schwächen könnte?*

¹ Abrufbar unter [www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/7PZAEmcvjMt/15.%20Stromabkommen%20\(DE\).pdf](http://www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/7PZAEmcvjMt/15.%20Stromabkommen%20(DE).pdf).

² Tagungsbericht abrufbar unter www.zhaw.ch/storage/sml/institute-zentren/irw/ennr/Tagungsbericht_-_Stromabkommen_17.4.26.pdf.

Die Integration in den europäischen Strombinnenmarkt beinhaltet in erster Linie Regeln zum Strommarkt, zum Netzbetrieb und zum Handel. Laut Art. 11 des geplanten Stromabkommens steht das Abkommen öffentlichem Eigentum an Stromerzeugungsanlagen, einschliesslich Wasserkraftanlagen, in keiner Weise entgegen. Dies unter Vorbehalt des anwendbaren Stromrechts. Das anwendbare Stromrecht, namentlich die in Anhang I des Stromabkommens aufgelisteten Rechtsakte der EU, enthalten diesbezüglich keine Einschränkungen. Eigentum, strategische Ausrichtung und politische Aufsicht über Unternehmen wie die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) blieben weiterhin Sache der kantonalen Eigentümer. Auch innerhalb der EU befinden sich zahlreiche Energieunternehmen im Eigentum von Staaten, Regionen oder Gemeinden. Zudem tangiert das Stromabkommen weder die kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren noch den Verbrauch von Energie in den Gebäuden. Einzig bei der Bezeichnung von Netzgebieten und von Entscheiden im Zusammenhang mit Netzanschlüssen werden kantonale Zuständigkeiten an die schweizerische ElCom übergehen. Die Schweizer Verpflichtung zur Übernahme künftiger EU-Rechtsänderungen ist zudem auf den Geltungsbereich des Abkommens beschränkt. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) stellt diesbezüglich fest, dass die dynamische Rechtsübernahme nicht zu einer Erweiterung der Ziele bzw. des Geltungsbereichs des Stromabkommens führen kann.

2. *Welche Auswirkungen könnten EU-Wettbewerbs- und Beihilferecht sowie allfällige Marktöffnungs- oder Ausschreibungspflichten auf die strategische Handlungsfreiheit kantonomer und kommunaler Energieunternehmen haben?*

Neben den in der Schweiz schon heute geforderten Entflechtungsformen (informatische und buchhalterische Entflechtung) sieht Art. 35 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (2019/944/EU) zusätzlich die Entflechtung der Verteilnetzbetreiber (VNB) hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt vor. Davon betroffen sind indes nur Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100'000 angeschlossenen Kundinnen und Kunden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026 zur innerstaatlichen Umsetzung des Stromabkommens im Rahmen des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU (Bilaterale III)» [26.023] – Weiterentwicklung Strom, Art. 10 Abs. 3)³. In der Schweiz wären 17 VNB von den weitergehenden Entflechtungsvorschriften betroffen. Die SAK wäre aktuell davon nicht betroffen, könnte aber bei einem zukünftigen Kundenwachstum dazu verpflichtet werden. Der Vorschlag des Bundesrates zuhanden des Parlamentes, wonach Stromspeicher und Ladestationen künftig nicht mehr direkt von VNB betrieben werden dürften, dürfte für die SAK derzeit nicht unmittelbar relevant sein, da sie aktuell keine Speicher oder Ladestationen in der Rolle als Netzbetreiberin betreibt. In Zukunft könnte dies jedoch einen einschränkenden Faktor darstellen, sofern die SAK beabsichtigt, einen Speicher in der Rolle als Netzbetreiberin zu bauen (z.B. um die Netzinfrastruktur in einem Quartier zu entlasten). Die Schweiz verpflichtet sich zudem mit dem Stromabkommen, Regeln für staatliche Beihilfen im Stromsektor zu übernehmen. Die derzeitigen nationalen Förderinstrumente für erneuerbare Energien wurden im Abkommen abgesichert. Auch hier zeigt ein Blick in die EU, dass die Fördersysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten sich mitunter stark unterscheiden, die einzelnen Länder also berechtigt sind, eigenständige Ausgestaltungen vorzunehmen. Im Stromabkommen wurde zudem vereinbart, dass die Überwachung von Beihilfen durch eine schweizerische Behörde erfolgt. Die Auswirkungen des Stromabkommens in Bezug auf Beihilfen der Kantone sind noch nicht vollständig geklärt. Die EnDK setzt sich dafür ein, dies zu prüfen und fordert, dass die Kantone frühzeitig über allfällige Auswirkungen informiert werden. Der Kanton St.Gallen erlässt im Bereich Strom keine eigenständigen

³

Abrufbar unter [www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/qVBeKDf08Z2m/Botschaft%20Paket%20Schweiz-EU%20\(Bilaterale%20III\)%20DE.pdf](http://www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/qVBeKDf08Z2m/Botschaft%20Paket%20Schweiz-EU%20(Bilaterale%20III)%20DE.pdf).

Beihilfen. Die Bereiche Gebäudewärme- und Effizienz werden vom Abkommen nicht tangiert.

3. *Welche Auswirkungen hätte das Stromabkommen auf die Fähigkeit des Kantons St.Gallen, seine Stromversorgung im Krisenfall eigenständig zu sichern?*

Die Stromversorgungssicherheit ist in erster Linie Sache der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (Strombranche). Bund und Kantone sind in der Verantwortung, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und einzugreifen, wenn die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die sichere Versorgung mit Elektrizität nicht mehr gewährleisten können. Auch mit einem Stromabkommen würden weiterhin alle schweizerischen Instrumente zur Sicherstellung der Stromversorgung zur Verfügung stehen. Dazu gehören etwa die Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke, Stromsparappelle sowie weitergehende Krisenmechanismen. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Stromabkommens kann die Schweiz «notwendige, verhältnismässige und nicht verzerrende Massnahmen» zur Sicherung der Stromversorgung ergreifen. Bei der Abschätzung der Angemessenheit der Reserven ist laut Vertragstext auf die Besonderheiten der Schweizer Umstände einzugehen (Art. 9 Abs. 3).

4. *Welche Auswirkungen erwartet die Regierung auf die Festlegung, die Höhe oder die Erhebung von Wasserzinsen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Stromabkommens?*

Das Stromabkommen enthält keine Verpflichtung, die darauf abzielt, die Wasserzinsen zu reglementieren oder einzuschränken. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EU) und die EU-Konzessionsrichtlinie (2014/23/EU) sind nicht Teil des Geltungsbereichs des Abkommens. Weiter wird in Art. 11 Abs. 1 des Stromabkommens festgehalten, dass die Schweiz weiterhin berechtigt ist, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, einschliesslich der Wasserkraft, festzulegen. Die Regierung erwartet daher durch das Stromabkommen keine Auswirkungen auf die Festlegung, die Höhe oder die Erhebung von Wasserzinsen.

5. *Ist die Regierung bereit, sich auf Bundesebene klar gegen Regelungen einzusetzen, welche die Eigentumsrechte, die demokratische Kontrolle oder die Versorgungssicherheit des Kantons St.Gallen beeinträchtigen könnten?*

Ja, die Regierung ist bereit, sich auf Bundesebene in diesem Sinn einzusetzen. Die Regierung wird zugleich darauf achten, dass auch die innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens mit Augenmass erfolgt. Die Regierung begrüsst diesbezüglich, dass die mehrheitliche, direkte oder indirekte, Beteiligung der Kantone an Swissgrid nicht infrage gestellt wird.